

**Drucksache Nr. 860/2016-2021 - 2**

| In den   | Sitzung am | öffentlich | nicht-öffentlich |
|--|------------|------------|------------------|
| Ortsrat Alvesrode                                    | 08.06.2020 | X          |                  |
| Ortsrat Altenhagen I                                 | 08.06.2020 | X          |                  |
| Ortsrat Springe                                      | 09.06.2020 | X          |                  |
| Ortsrat Holtensen und Boitzum                        | 16.06.2020 | X          |                  |
| Ortsrat Bennigsen                                    | 17.06.2020 | X          |                  |
| Ortsrat Lüdersen                                     | 02.07.2020 | X          |                  |
| Ortsrat Alferde                                      | 06.07.2020 | X          |                  |
| Ortsrat Gestorf                                      | 16.09.2020 | X          |                  |
| FSA - Ausschuss für Feuerschutz, Ordnung und Verkehr | 18.11.2020 | X          |                  |
| VA - Verwaltungsausschuss                            | 03.12.2020 |            | X                |
| Rat  | 10.12.2020 | X          |                  |
| Ortsrat Eldagsen und Mittelrode                      |            | X          |                  |
| Ortsrat Völksen                                      |            | X          |                  |

**Überarbeitung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Springe (SOVO Stadt Springe) - Beteiligung der Ortsräte**

Historie:

| DS-Nr./Wahlperiode | Letztentscheidendes Gremium | Priorität |
|--------------------|-----------------------------|-----------|
| 860/2016-2021-1    | Rat                         |           |

Der Rat der Stadt Springe hat am 17.12.2009 die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Springe (SOVO Stadt Springe) neu gefasst und beschlossen. Nach nunmehr 10 Jahren erscheint einer Überarbeitung und Anpassung der Verordnung an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen und allgemeine Anschauungen zur öffentlichen Ordnung geboten.

Insbesondere bedürfen die §§ 2 und 5 bezüglich der Festsetzung pauschaler Ruhezeiten einer erneuten Betrachtung.

Seit Februar 2013 sind Gemeinden in Niedersachsen auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm vom 10.12.2012 (NLärmSchG) ermächtigt, zum Schutz von Wohnnutzung oder sonstiger lärmempfindlicher Nutzung oder zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe oder der Mittags- und Nachtruhe, den Betrieb von Maschinen und Geräten über die bundesweit gültigen Bestimmungen der 32. BImSchV hinaus räumlich und zeitlich einzuschränken. Ein pauschales Verbot geräuschintensiver Arbeiten oder Tätigkeiten in den Ruhezeiten ist hingegen nicht mehr gesetzlich legitimiert.

In die Abwägung, ob Einschränkungen zum Wohle des Lärmschutzes eingeführt bzw. beibehalten werden, fließen folgende Aspekte ein:

1. Bereits bestehende gesetzliche Regelungen zum Lärmschutz und
2. der Wandel in der Anschauung zur öffentlichen Ordnung.

#### **I. Bestehende gesetzliche Regelungen zum Lärmschutz:**

Zum Schutz vor Lärm enthalten die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), das Nds. Gesetz über die Feiertage und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Regelungen.

Aus § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) ergibt sich, dass in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten, die der Fremdenbeherbergung dienen oder auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten im Freien

- Geräte und Maschinen nach dem Anhang zur 32. BImSchV an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20 bis 7 Uhr und

- Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler an Werktagen auch von 7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 17 bis 20 Uhr

nicht betrieben werden dürfen.

Eine Ausnahme besteht für die Geräte und Maschinen, für die das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist, wenn sie das entsprechend dafür gestaltete Umweltzeichen tragen.



Nach § 4 Absatz 1 des Nds. Gesetzes über die Feiertage sind öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, verboten. Eine Ausnahme gilt für die Handlungen, die nach Bundes- oder Landesrecht zulässig sind oder in § 4 Absatz 2 des Nds. Gesetzes über Feiertage aufgeführt sind, z. B. unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher und landwirtschaftlicher Bedürfnisse oder zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind oder nicht gewerbsmäßige, leichtere Betätigungen in Haus und Garten.

Eine Ordnungswidrigkeit nach § 117 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten begeht, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Alle genannten Normen sind bußgeldbewehrt, zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen, Zulassung von Ausnahmen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten und Ahndung von Verstößen ist die Stadt Springe.

## **II. Wandel der Anschauungen zur öffentlichen Ordnung**

In den vergangenen Jahrzehnten war zu erleben, dass Anschauungen und Haltungen in der Bevölkerung zu sozial-ethischen Grundfragen einem stetigen Wandel unterliegen.

Während der Rat im Rahmen der Beratungen 2009 noch mit großer Mehrheit und Unterstützung aus zahlreichen Ortsräten für einen Beibehalt der Mittagsruhezeiten als Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens in den Ortsteilen votiert hat, ergibt sich in der Arbeitspraxis der Verwaltung inzwischen ein geteiltes Stimmungsbild.

Einerseits besteht noch ein großes Ruhebedürfnis in der Bevölkerung, um die Mittagsstunden gerade in den Sommermonaten in Ruhe im Freien verbringen zu können. Andererseits sind viele berufstätige Personen darauf angewiesen, auch Lärm verursachende Tätigkeiten in Haus und Garten in der knappen verbliebenen Freizeit außerhalb der gesetzlich garantierten Nacht- und Sonntagsruhe erledigen zu müssen. Auch stellt sich die Frage nach einer Differenzierung zwischen Gebietstypen. Während in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten die Vorgaben der 32. BImSchV bereits bundesweit gelten, besitzt das öffentliche Interesse an einer Einhaltung von Ruhezeiten in Dorf-, Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten gegenüber den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden und der Landwirtschaft erheblich weniger Gewicht.

In der Sitzung des FSA am 20.11.2019 wurde bereits ein Stimmungsbild aus den Fraktionen abgefragt, das sehr geteilt war und aus dem sich keine einheitliche Auffassung zum Fortbestand oder zum Aufheben der Regelungen ableiten ließ.

Unter Abwägung der vorstehenden Argumente empfiehlt die Verwaltung, von der Ermächtigung des NLärmSchG keinen Gebrauch zu machen und die bestehenden Regelungen der §§ 2, 5 SOVO ersatzlos zu streichen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die bestehenden Regelungen zum Abbrennen offener Feuer sowie zur Vergabe von Hausnummern zu präzisieren, um den Erfordernissen der Verwaltungspraxis besser gerecht zu werden. Hierzu wurden u.a. zum § 5 die Abs. 1 und 6 in den Verordnungstext neu eingefügt.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 61 NPOG zur Geltungsdauer kommunaler Verordnungen sollte die bestehende Verordnung aus dem Jahre 2009 nicht lediglich geändert, sondern neu gefasst und für eine Geltungsdauer von 10 Jahren beschlossen werden.

Ein überarbeiteter Verordnungstext ist als **Anlage 1** beigefügt, die inhaltlichen Änderungen sind dabei kenntlich gemacht.

Mit Ratsbeschluss vom 04.06.2020 wurde die Verwaltung gebeten, ergänzend zur Bezugsdrucksache noch einen Entwurf für eine Neufassung der SOVO unter Beibehalt einer Mittags- und Abendruhezeit, welche dem geltenden Recht entspricht, zu erarbeiten und beide Versionen zur Stellungnahme in die Ortsräte zu geben.

Der gewünschte Entwurf ist als **Anlage 2** beigefügt.

## Beschlussvorschlag

Der Ortsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Springe, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss für Feuerschutz, Ordnung und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Springe über den Verwaltungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Springe (SOVO Stadt Springe).

**(Springfeld)**  
**Bürgermeister**